



Bern, 16. Dezember 2022

---

# **Bericht des Bundesrates zu Anpassungen des Bankengesetzes vom 15. Juni 2018**

Evaluation gemäss Artikel 52a des Bundes-  
gesetzes über die Banken und Sparkassen

---



## 1 Ausgangslage

Im Anschluss an eine Vernehmlassung für eine Fintech-Vorlage von 2017<sup>1</sup> passten das Parlament und der Bundesrat die Regulierung für Unternehmungen, die Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, in Abhängigkeit ihres Risikopotenzials an. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) und der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR 952.02) sollten die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen verringert und somit Innovationen gefördert werden. Die Änderungen betreffen folgende drei Bereiche:

- i. Das Parlament hat für Unternehmen, die Publikumseinlagen bis maximal 100 Millionen Franken entgegennehmen, ohne das Aktivgeschäft zu betreiben, im Vergleich zur Bankbewilligung erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen in den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung und Einlagensicherung geschaffen. Dies bedingte eine Änderung des BankG (insbesondere Art. 1b). Die im Anschluss erlassenen Ausführungsvorschriften in der BankV (Art. 14a ff.) regeln verringerte Anforderungen insbesondere in den Bereichen Mindestkapital, Eigenmittel und Liquidität. Sämtliche diesbezüglichen Vorschriften sind per 1. Januar 2019 in Kraft getreten.<sup>2</sup>
- ii. Der Bundesrat hat die in der BankV enthaltene Ausnahme für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken (Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV) explizit für eine Abwicklung innert 60 Tagen festgelegt (in Kraft seit 1. August 2017). Die vorherige Praxis galt für Abwicklungen bis sieben Tage.
- iii. Des Weiteren hat der Bundesrat über eine Änderung der BankV einen Innovationsraum (sog. «Sandbox») geschaffen (Art. 6 Abs. 2 BankV, in Kraft seit 1. August 2017): Die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu einem Betrag von 1 Million Franken gilt nunmehr nicht als gewerbsmässig und ist damit bewilligungsfrei möglich. Diese Anpassung erlaubt es Unternehmen, ein Geschäftsmodell zu erproben, bevor sie schliesslich bei Publikumseinlagen von über 1 Million Franken eine Bewilligung beantragen müssen.

Für die Anpassung des BankG hat das Parlament eine Stellungnahme aus der Vernehmlassung aufgegriffen und in Art. 52a BankG festgelegt, dass der Bundesrat drei Jahre nach Inkrafttreten insbesondere den neu geschaffenen Art. 1b BankG<sup>3</sup> überprüfen wird.<sup>4</sup> Der vorliegende Bericht legt Rechenschaft über diese Überprüfung ab.

Die beiden anderen Anpassungen gemäss der Vorlage von 2017 sind formell nicht Gegenstand von Art. 52a BankG, da sie vom Bundesrat in der Bankenverordnung umgesetzt wurden. Vor dem Hintergrund, dass diese Anpassungen sowie bereits in der BankV bestehende weitere Ausnahmen wesentliche Auswirkungen auf die Förderung von Innovationen haben, sollen diese trotzdem im vorliegenden Bericht knapp ausgeleuchtet werden (Kapitel 2). Kapitel 3 widmet sich der Beurteilung der 1b-Bewilligung durch die Branche und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Den Handlungsbedarf zeigt Kapitel 4 auf und Kapitel 5 äussert sich zum weiteren Vorgehen.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) stand für die Erstellung dieses Berichts mit der Branche und mit der FINMA in Kontakt und hat die von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen in die Überprüfung einfließen lassen.

---

<sup>1</sup> [Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zur neuen Fintech-Regulierung \(admin.ch\)](#)

<sup>2</sup> Die Vorschriften wurden mit der sog. DLT-Vorlage um die Entgegennahme von durch den Bundesrat bezeichneten kryptobasierten Vermögenswerten erweitert. DLT bedeutet Distributed-Ledger-Technologie und bezeichnet die Technik verteilter elektronischer Register. Per 1. August 2021 traten die entsprechenden Vorschriften in Kraft: [Der Bundesrat setzt DLT-Gesetz vollständig in Kraft und erlässt Verordnung \(admin.ch\)](#)

<sup>3</sup> Die Bewilligung nach Art. 1b BankG wird gemeinhin «Fintech-Bewilligung» genannt. Dieser Begriff kann irreführend sein, da nicht alle «Fintech»-Unternehmen eine Bewilligung benötigen und auch Nicht-«Fintech»-Unternehmen eine solche Bewilligung beantragen können. Der Artikel selber ist übertitelt mit «Innovationsförderung» und nimmt keinen direkten Bezug auf Unternehmen, die im Bereich von «Fintech» tätig sind. Das heisst, der Geltungsbereich des Artikels umfasst nicht nur «Fintech»-Unternehmungen, sondern in neutraler Art und Weise alle Unternehmungen, die im abgesteckten Rahmen Publikumseinlagen entgegennehmen und die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Aus diesem Grund verwendet dieser Bericht vereinfachende Begriffe wie: «1b-Bewilligung» und «1b-Institut».

<sup>4</sup> «Der Bundesrat hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 15. Juni 2018 die Bestimmungen im Hinblick auf die Ziele der Finanzmarktaufsicht nach dem FINMAG zu prüfen. Er erstattet der Bundesversammlung darüber Bericht und zeigt den allfälligen Anpassungsbedarf auf Gesetzes- und Verordnungsstufe auf.»

## 2 Beurteilung der Ausnahmeregelungen gemäss Bankenverordnung

Aufgrund der Ausnahmeregelungen im Bankenrecht – und sofern ihre Tätigkeit nicht von anderen Erlassen des Finanzmarktrechts erfasst wird – können diverse Unternehmen ohne Bewilligung und Aufsicht durch die FINMA Zahlungsdienstleistungen anbieten. Sie müssen angesichts einer finanzintermediären Tätigkeit im Sinne des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) aber i.d.R. den Verpflichtungen des GwG nachkommen und sich einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anschliessen. Eine Gemeinsamkeit dieser Unternehmen liegt darin, dass ihr Geschäftsmodell in der Entgegennahme von Geldern ihrer Kundinnen und Kunden<sup>5</sup> zur späteren Weiterleitung an Dritte besteht. Untersagt ist diesen Unternehmen die Anlage und Verzinsung dieser Gelder. Hierzu ist in jedem Fall eine Bewilligung als Bank nach Art. 1a BankG erforderlich.<sup>6</sup>

Betreiber solcher Geschäftsmodelle können beispielsweise *Crowdfunding*-Plattformen sein. Unter Crowdfunding wird gemeinhin eine alternative Finanzierungsform für Projekte aller Art verstanden. Charakteristisch für das Crowdfunding ist, dass die Projektentwickler (Geldnehmer) die Finanzierung ihres Projekts durch die Mobilisierung einer Vielzahl von grösstenteils unbekanntenen Personen (Geldgebern) aufbringen, die in der Regel im Verhältnis zum Gesamtbetrag nur einen kleinen Anteil beisteuern. Die Mobilisierung der Geldgeber läuft in der Regel über Crowdfunding-Plattformen im Internet, die zwischen Geldgebern und Geldnehmern als «Bindeglied» auftreten. Die von den Plattformbetreibern entgegengenommenen Gelder («Kundengelder») qualifizieren zwar grundsätzlich als Publikumseinlagen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 BankV. Der Bundesrat hat jedoch verschiedene Ausnahmen von der bankenrechtlichen Unterstellungspflicht für solche Institute vorgesehen, weil sie kein klassisches Bankgeschäft betreiben. So können diese Unternehmen insbesondere von der 2017 eingeführten Abwicklungskontoausnahme für nur kurzzeitig gehaltene Einlagen (bis 60 Tage, Art. 5 Abs. 3 Bst. c BankV) sowie von der Ausnahme für Gelder von geringem Umfang (bis CHF 3'000 pro Kunde<sup>7</sup>, Art. 5 Abs. 3 Bst. e BankV) profitieren. Das Crowdfunding bedient im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen (insbesondere zur Kreditvergabe) eine Nische, weist aber ein signifikantes Wachstum auf.<sup>8</sup> Weitere Beispiele für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmen sind Unternehmen, die branchenspezifische Zahlungsdienstleistungen oder persönliche und unpersönliche Gutscheinkarten im Dreiparteienverhältnis anbieten.

Manche Unternehmen haben basierend auf diesen und zum Teil weiteren Ausnahmen ihr Geschäftsmodell derart strukturiert, dass sie stets ausserhalb des Bewilligungsperimeters tätig sein können. Sie berufen sich dabei für die entgegengenommenen Kundengelder regelmässig auf eine Kombination der soeben beschriebenen Abwicklungskonto- und Geringfügigkeitsausnahme, sowie Sandbox (Art. 6 Abs. 2 BankV) und ggf. Ausfallgarantie durch eine bewilligte Bank (Art. 5 Abs. 3 Bst. f BankV) für diejenigen Beträge, die die Ausnahmen übersteigen.

Neben der fehlenden bankenrechtlichen Bewilligungspflicht im Rahmen der oben beschriebenen Geschäftstätigkeit besteht für diese Unternehmen auch keine Pflicht, eine Behörde über ihre Tätigkeit zu informieren. Das heisst, die FINMA oder eine andere Behörde verfügt über keine umfassenden quantitativen Angaben über die getätigten Geschäftsvolumina.

Die geltenden Regelungen zur Ausnahme vom Begriff der Entgegennahme von Publikumseinlagen oder der Gewerbsmässigkeit werden seitens Branche grundsätzlich als angemessen beurteilt. Gerade die 2017 angepasste Ausnahme für Abwicklungskonten und die Einführung der Sandbox haben die Schwelle für den Zugang zum Finanzmarkt gesenkt. Die Ausnahmen bieten einen bewilligungsfreien Tätigkeitsraum im abgesteckten Rahmen und ermöglichen das Testen und schliesslich das Betreiben von neuen innovativen Geschäftsmodellen. Es war bei der Ausgestaltung der Ausnahmen die Absicht des Bundesrates, diesen Raum gerade so weit zu fassen, dass der Individualschutz (d.h. der Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger) und der Funktionsschutz nach Art. 4 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) gewährleistet bleiben. Auch wenn sich aus Sicht des Bundesrates die

<sup>5</sup> Diese Gelder gelten nach dem Bankenrecht als Publikumseinlagen. Vgl. hierzu insb. Art. 5 Abs. 1 BankV.

<sup>6</sup> Art. 1a Bst. b BankG.

<sup>7</sup> Vgl. FINMA-Rundschreiben 2008/3, Publikumseinlagen bei Nichtbanken, Randziffer 18.1.

<sup>8</sup> Vgl. Hochschule Luzern, Institut für Finanzdienstleistungen, Crowdfunding Monitor Schweiz 2022, Luzern 2022.

Ausnahmeregelungen grundsätzlich bewährt haben, sind sie im Zuge der Arbeiten zur Umsetzung des Handlungsbedarfs gemäss Kapitel 4 insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie im Lichte der Erfahrungen seit der Einführung dem Schutzgedanken angemessen Rechnung tragen.

Zudem ist der Bundesrat der Meinung, dass die fehlende Pflicht, Tätigkeiten im bewilligungsfreien Raum zu melden, zu überprüfen ist. Der Internationale Währungsfonds (IWF) bemängelte in seinem Bericht zum *Financial Sector Assessment Program* von 2019 unter anderem, dass den Behörden zu wenig Daten über die Tätigkeiten im bewilligungsfreien Raum zur Verfügung stünden.<sup>9</sup>

### **3 Beurteilung der Bewilligung für Personen nach Artikel 1b Bankengesetz aus Praxissicht**

#### **3.1 Grundzüge der Bewilligung und Anwendung in der Praxis**

Die 2017 auf Verordnungsstufe angepasste Ausnahme für Abwicklungskonten und die Einführung der Sandbox trafen auf ein starkes Bedürfnis der Branche, da sie mit diesen Ausnahmen gerade im Bereich des *Crowdfunding* nachhaltige Geschäftsmodelle ohne FINMA-Bewilligung betreiben konnte. Mit der Einführung der 1b-Bewilligung auf Gesetzesstufe war die Absicht verbunden, Unternehmen mit innovativen Geschäftsideen eine Bewilligungsform zu bieten, die im Vergleich zur Bankbewilligung weniger hohe Anforderungen an die Institute stellt. Die Ausnahmen nach BankV ermöglichen in der Praxis viele Geschäftsmodelle, die ohne diese Ausnahmen eine 1b-Bewilligung benötigen würden. Seit 1. August 2021 ist zudem die Regelung in Kraft, wonach eine 1b-Bewilligung benötigt, wer bestimmte kryptobasierte Vermögenswerte entgegennimmt. Etwas mehr als ein Jahr nach Inkrafttreten zeichnet sich noch nicht ab, dass diese Neuerung ein Marktbedürfnis abdeckt.

Seit 2019 und bis Mitte 2022 erlangten vier Institute die 1b-Bewilligung, wobei die FINMA über eines der Institute im Juni 2022 den Konkurs eröffnet hat<sup>10</sup>. Es zeigt sich, dass die 1b-Bewilligung insbesondere für innovative Dienstleister im Bereich des Zahlungsverkehrs interessant ist. Die 1b-Bewilligung ermöglicht Geschäftsmodelle, bei denen Kundengelder entgegengenommen und entsprechende Konten zeitlich unbeschränkt geführt werden können. Da die Anlage oder die Verzinsung der Publikums-einlagen nicht möglich ist, beschränken sich diese Modelle bisher auf Zahlungsdienstleistungen. 1b-Institute, deren Geschäftsmodell auf Dienstleistungen im Zahlungsverkehr in Schweizer Franken ausgerichtet ist, haben zurzeit die Möglichkeit, bei der SNB einen Zugang zum SIC-Zahlungssystem zu beantragen.<sup>11</sup> Dieser kann die entsprechenden Geschäftsmodelle unterstützen. Aufgrund des Verbots des Aktivgeschäfts (vgl. Art. 1b Abs. 1 Bst. b BankG) fehlen bei 1b-Instituten die bankentypischen Bilanzrisiken, weshalb sie tieferen regulatorischen Anforderungen als die Banken genügen müssen. Diese erlauben einen erleichterten Zugang zum Finanzmarkt. Die Organisationsanforderungen sind gegenüber einer Bankbewilligung deutlich tiefer. Die Eigenmittelverordnung gilt nicht für 1b-Institute, die Kapitalanforderungen richten sich nach einfachen Regeln in der Bankenverordnung. Die Anforderungen gemäss Liquiditätsverordnung finden auf 1b-Institute keine Anwendung, da sie die Einlagen der Kundinnen und Kunden nicht anlegen oder für die Kreditvergabe verwenden dürfen. Bei den Anforderungen an das Geldwäschereiabwehrdispositiv werden hingegen keine Abstriche gemacht, denn Zahlungsdienstleistungen bergen hohe inhärente Geldwäschereirisiken. Entsprechend unterstehen die Bewilligungsinhaber auch in dieser Hinsicht der Aufsicht der FINMA (Art. 2 Abs. 2 Bst. a und Art. 12 Bst. a GwG).

#### **3.2 Sicht der Branche**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Branche beurteilen die 1b-Bewilligung und die Ausnahmen in der BankV positiv, da sich mit ihnen interessante Geschäftsmöglichkeiten eröffnen. Insbesondere die mit der 1b-Bewilligung verbundene Möglichkeit des Zugangs zum SIC-Zahlungssystem sehen sie als Vorteil.

<sup>9</sup> International Monetary Fund, IMF Country Report No. 19/183, Switzerland – Financial Sector Assessment Program, Juni 2019, Randziffer 58.

<sup>10</sup> Zum Vergleich: In den Jahren 2019 bis 2021 hat die FINMA 18 neue Banken und Wertpapierhäuser (inkl. Zweigniederlassungen) bewilligt. Im gleichen Zeitraum sind 13 Banken und Wertpapierhäuser (inkl. Zweigniederlassungen) aus dem Markt ausgetreten.

<sup>11</sup> Vgl. [www.snb.ch](http://www.snb.ch) -> Zahlungsverkehr -> Swiss Interbank Clearing (SIC) -> Merkblatt über den Zugang zum SIC-System und zu den Girokonten.

Die Branche weist aber darauf hin, dass die Publikumseinlagen, die die Institute im Rahmen der 1b-Bewilligung entgegennehmen, im Falle des Konkurses des Instituts nicht geschützt sind. Denn die Einlagen bei den 1b-Instituten sind nicht von der Einlagensicherung bei der Esisuisse erfasst, und die Institute müssen die Einleger über diesen Umstand informieren (vgl. Art. 1b Abs. 4 Bst. d BankG und Art. 7a BankV). Art. 14f BankV enthält Vorgaben über die Art und Weise der Verwahrung der Publikumseinlagen. Diese sind allerdings im Falle eines Konkurses des Instituts nicht privilegiert, sondern fallen in die dritte Konkursklasse. Die Branche erachtet den fehlenden Schutz der Kundengelder im Konkursfall und die damit einhergehende Informationspflicht als Nachteil für ein erfolgreiches Angebot ihrer Dienstleistungen.

Teilweise wird auch geltend gemacht, eine Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen sei schwierig, wenn gemäss Gesetz nicht von «Bankdienstleistungen» o.ä. gesprochen werden dürfe (vgl. Art. 1 Abs. 4 BankG).

Des Weiteren sei zu überprüfen, ob diese Begrenzung der Entgegennahme von Kundengeldern auf CHF 100 Mio. beizubehalten sei. Auch wenn die FINMA nach Art. 1b Abs. 5 BankG Ausnahmen von der Begrenzung gewähren könne, schaffe diese Begrenzung Unsicherheiten darüber, wie die FINMA letztlich entscheiden würde.

Ferner erwähnt die Branche die FINMA als kompetente und hilfsbereite Ansprechpartnerin. Allerdings sei das Verfahren bis zur Bewilligung aufwändig und einzelne Vertreter wünschen sich ein schnelleres Bewilligungsverfahren.

Zudem ist die Branche der Meinung, dass die 1b-Institute über eine höhere Freigrenze bei den Negativzinsen der SNB verfügen sollten und einem ähnlichen Regime wie die mindestreservspflichtigen Banken unterstellt sein sollten. Dieses Anliegen tritt im aktuellen Umfeld wieder ansteigender Zinsen in den Hintergrund.

### **3.3 Sicht der FINMA**

Die FINMA beurteilt die 1b-Bewilligung grundsätzlich positiv. Die FINMA benennt allerdings den fehlenden Schutz der Kundengelder im Konkursfall als gewichtigen Nachteil in der heutigen Regulierung. Aufgrund dieses fehlenden Schutzes werden erhöhte Anforderungen an die Aufsicht gestellt, zumal die 1b-Institute gerade in der Anfangsphase über keine stabile Ertragssituation verfügen. Eine zeitnahe Überwachung der Vermögenslage des Instituts ist deshalb unumgänglich. Der Aufsichtsaufwand der FINMA für die 1b-Institute ist im Vergleich zu anderen Beaufsichtigten überproportional. Die FINMA hat zudem weitere Schwächen in der heutigen Regulierung identifiziert, die die Aufsichtstätigkeit erschweren. Diese betreffen die Möglichkeit der eingeschränkten Rechnungsrevision durch die Prüfgesellschaft (vgl. Art. 1b Abs. 4 Bst. b BankG), die Mindestkapitalvorschriften oder die Erbringung von Nebentätigkeiten von 1b-Instituten.

## **4 Handlungsbedarf und angestrebte Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens**

Der Bundesrat gelangt zum Schluss, dass die Kombination der Ausnahmeregelungen nach BankV und die 1b-Bewilligung Markteintrittshürden tatsächlich senkt und somit das Potenzial zur Innovationsförderung und zur Stärkung des Finanzplatzes der Schweiz hat.

Unter Würdigung der Beurteilung der Branche und der FINMA erkennt der Bundesrat allerdings Handlungsbedarf, um die angestrebten Wirkungen und damit die Attraktivität des Schweizer Regulierungsrahmens für innovative Anbieter im Finanzbereich weiter zu fördern. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass der Schutz der Publikumseinlagen im Falle des Konkurses eines 1b-Instituts ungenügend ist. Dieser Umstand hemmt einerseits den Erfolg von Anbietern auf dem Schweizer Markt, da sie ihren Kunden keinen umfassenden Schutz der Einlagen bieten können. Andererseits stellt der mangelnde Schutz erhöhte Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit der FINMA. Der Bundesrat erachtet deshalb eine Anpassung der Finanzmarktregulierung zur Verbesserung des Kundenschlutzes als notwendig. Es gilt anzumerken, dass sich der fehlende Kundenschutz nur auf die entgegengenommenen Publikumseinlagen, nicht aber auf die kryptobasierten Vermögenswerte bezieht, die im Rahmen

einer 1b-Bewilligung entgegengenommen werden können. Diese gelten seit der Inkraftsetzung der *Distributed-Ledger-Technologie-Vorlage* per 1. August 2021 als aussonderbar<sup>12</sup>.

Der Bundesrat strebt eine Lösung an, in der die Kundengelder vom übrigen Vermögen des Instituts segregiert werden mit dem Ziel, die Kunden besser zu schützen. Zudem sollte konkursrechtlich die Aussonderung im Konkursfall sichergestellt werden. Im Falle des Konkurses des Instituts würden die Kundengelder folglich nicht in die Konkursmasse fallen bzw. könnten ausgesondert werden. Ebenfalls geprüft werden sollen alternative Sicherungsmöglichkeiten, beispielsweise über eine Versicherungslösung. Im Ergebnis würde sich damit das Ausfallrisiko für die Kunden auf Missbräuche oder operationelle Risiken des 1b-Instituts bei der Aufbewahrung der Kundenvermögen beschränken. Eine solche abweichende konkursrechtliche Behandlung der Kundengelder gegenüber derjenigen der Publikums-einlagen im Bankenbereich rechtfertigt sich insbesondere auch aufgrund des regelmässig einfacheren Geschäftsmodells von 1b-Instituten. Wegen des Verbots der Anlage der entgegengenommenen Vermögenswerte (Art. 1b Abs. 1 Bst. b BankG) beschränkt sich dieses auf das Passivgeschäft, d.h. grundsätzlich auf die Verwahrung von Kundenvermögenswerten und das Erbringen von Zahlungsdienstleistungen.

Ein Vergleich mit ähnlichen Bewilligungsgefässen im EU-Recht (insbesondere Zahlungs- oder E-Money-Institute) bestätigt diese Überlegungen. Dort werden Zahlungsdienstleister in spezifischen Bewilligungskleidern reguliert, und dem Kundenschutz wird zielgerichtet Rechnung getragen. Die Kundeneinlagen müssen bei diesen Instituten entweder durch Segregation oder durch entsprechende Versicherungslösungen gegen Ansprüche anderer Gläubiger geschützt werden.<sup>13</sup> In der jeweiligen nationalen Umsetzung findet sich als Lösung der insolvenzrechtlichen Problematik insbesondere die konkursrechtliche Aussonderung (z.B. über aussonderbare Treuhandkonten in Deutschland und Österreich).<sup>14</sup>

Die Aussonderung der Kundengelder würde zudem bedeuten, dass die entsprechende Bewilligungskategorie nicht im Bankengesetz, sondern in einem anderen Gesetz des Finanzmarktrechts anzusiedeln wäre. Grund hierfür ist, dass die Kundeneinlagen dann nicht mehr die bankenrechtliche Definition der Publikums-einlagen erfüllen würden. Zudem würde mit der Aussonderung die Begrenzung der Entgegennahme von Publikums-einlagen auf 100 Millionen Franken hinfällig.<sup>15</sup>

Mit der Erarbeitung einer neuen Bewilligungsform mit einer Aussonderung der Kundengelder ist zu prüfen, ob die heute geltenden Ausnahmen vom Begriff der Publikums-einlagen und der Gewerbsmässigkeit gemäss BankV noch zweckmässig geregelt sind oder ob sich regulatorische Anpassungen als sinnvoll erweisen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die 1b-Bewilligung bei Schaffung einer neuen Bewilligungskategorie im Bankengesetz zu belassen, anzupassen oder zu streichen wäre.

## 5 Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat hat in seinem Bericht «Digital Finance: Handlungsfelder 2022+»<sup>16</sup> im Handlungsfeld 1 das EFD/SIF beauftragt, in Zusammenarbeit mit der FINMA und unter Einbezug der Branche, den bestehenden Rechts- und Aufsichtsrahmen mit Bezug auf die Rahmenbedingungen für neue Akteure und Dienstleistungsformen zu überprüfen. Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung erachtet es der Bundesrat als zweckmässig, die von ihm angestrebte Lösung gemäss Kapitel 4 in die entsprechenden Regulierungsarbeiten einzubetten.

<sup>12</sup> Vgl. [Der Bundesrat setzt DLT-Gesetz vollständig in Kraft und erlässt Verordnung \(admin.ch\)](#).

<sup>13</sup> Art. 10 Richtlinie (EU) 2015/2366 (Zahlungsdiensterichtlinie); Art. 7(1) Richtlinie 2009/110/EG (E-Geld-Richtlinie).

<sup>14</sup> Für das deutsche Recht: § 47 Insolvenzordnung (vgl. JANSSEN, in: Schäfer/Omler/Mimberg (Hrsg.), Kommentar Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, München 2021, § 17 N 69; SCHWENNICKE, in: Schwennicke/Auerbach (Hrsg.), Kommentar Kreditwesengesetz mit Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, 4. Aufl., München 2021, § 17 N 13); für das österreichische Recht ausdrücklich § 18(1)(1) Zahlungsdienstegesetz.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu auch die Überlegungen in der DLT-Botschaft zur Entgegennahme von kryptobasierten Vermögenswerten, BBl 2020 233 S. 301.

<sup>16</sup> Der Bundesrat, Digital Finance: Handlungsfelder 2022+, Bern, Februar 2022.

